



EINGEGANGEN AM 27. MRZ. 2017

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-12018  
FAX +49(0)30 18 681-512018

b2@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter  
(BSVF)**

hier: Besuch bei den Bundespolizeiinspektionen Ebersbach  
und Berggießhübel sowie dem Bundespolizeirevier  
Zittau

Bezug: Besuchsbericht der BSVF vom 29. August 2016 zum  
Aktenzeichen 2211/3/16

Aktenzeichen: 52004/234#1

Berlin, 22. März 2017

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

mit Schreiben vom 29. August 2016 baten Sie um die Übersendung einer Stellungnahme zu den in dem beigefügten Besuchsbericht angeführten Punkten sowie hinsichtlich des weiteren Vorgehens.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen zunächst für die Erwähnung der positiven Beobachtungen im Abschnitt B danken. Nach einer Prüfung der im Abschnitt C des Berichts dargestellten Feststellungen und Empfehlungen möchte ich im Folgenden hierzu Stellung nehmen.

#### Abschnitt C - I (Durchsuchung)

Die Bundespolizeidirektion Pirna berichtete zu diesem Punkt, dass eine Durchsuchung, die eine vollständige Entkleidung beinhaltet, weiterhin ausschließlich einzel-

Berlin, 22.03.2017

Seite 2 von 2

fallbezogen, unter Berücksichtigung des Durchsuchungszwecks und der jeweiligen Rechtsgrundlage sowie auf Grundlage einer Gefahrenprognose durchgeführt wird.

Die Dienststellen werden des Weiteren der ergänzenden Empfehlung der BSVF nachkommen und zukünftig die in Rede stehenden Durchsuchungen in den Gewahrsamsunterlagen ausweisen und jede einzelne Maßnahme mit einer Unterschrift dokumentieren.

#### Abschnitt C - II (Sichtspione)

Die in dem Bericht empfohlene Verfahrensweise bezüglich der Nutzung der Türspione wurde seitens des Bundespolizeipräsidiums im Januar 2015 gegenüber den Bundespolizeidirektionen angewiesen. Bei den besuchten Dienststellen erfolgt die Nutzung des - soweit vorhandenen - Türspions daher entsprechend der übersandten Empfehlung und erst nach einem Anklopfen der Beamten.

#### Abschnitt C - III (Gewahrsamsbuch)

Das Bundespolizeipräsidium hat das Verfahren über die Dokumentations- und Unterschriftspflichten im Gewahrsamsbuch in Bezug auf die getroffenen Maßnahmen letztmalig mit Verfügung vom 18. November 2016 bundeseinheitlich gegenüber den Bundespolizeidirektionen angewiesen. Diesem folgend, sollten die einzelnen Maßnahmen in den Gewahrsamsunterlagen der jeweiligen Dienststellen besser dokumentiert sein.

Die Bundespolizeidirektion Pirna hat des Weiteren den übersandten Bericht zum Anlass genommen, seinen Geschäftsbereich auf die Feststellungen und dargestellten Empfehlungen zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

---